

Bürgerverein

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Krempe e.V.“ und hat seinen Sitz in Krempe.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein hat folgende Aufgaben:

- 1) Werbung für die Stadt Krempe als Mittelpunkt der Krempermarsch
- 2) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Kontaktpflege der Einwohner Krempes und Umgebung.
- 3) Planung und Durchführung gemeinsamer Aktionen der Gewerbetreibenden zur Darstellung und Aktivierung der heimische Wirtschaft.

Der Verein darf sich nicht parteipolitisch betätigen.

Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können einzelne Personen und Personengemeinschaften sowie Gebietskörperschaften werden.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Schriftführer des Vereins zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Eingetragene Vereine, die die Mitgliedschaft des Bürgervereins erwerben, werden durch ihren Vorsitzenden bzw. durch ein von diesem zu bestimmendes Mitglied vertreten. Andere Personengemeinschaften haben einen Vertreter zu entsenden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sollen den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben selbstlos unterstützen.
Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten.
- 3) Die Wahl zum Vorsitzenden, zu Vorstands- und Ausschußmitgliedern steht jedem stimmberechtigten Mitglied des Vereins als Einzelperson in den Organen zu.
Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist zum letzten Tag des nächsten Quartals zulässig. Die Kündigung ist an den Schriftführer des Vereins zu richten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Der Vorsitzende

§ 7 Vorstand, Vorsitzender

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) zwei Beisitzern

- 1) Gesetzlich vertreten gemäß § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

- 2) Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Wiederwahl ist zulässig.

- 3) Der Vorstand ist gehalten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und die Aufgaben des Vereins nach besten Kräften wahrzunehmen. Er kann Sonderausschüsse einsetzen.

- 4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Mitglieder außer dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

- 5) Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes oder 20 % der Mitglieder es schriftlich verlangen.

- 7) Alle Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Ausgaben, die ihnen bei der Ausführung ihres Amtes entstehen, werden durch den Verein erstattet.

- 8) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist auf der nächsten Vorstandssitzung zu verlesen und zu genehmigen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie soll innerhalb der ersten 3 Monate eines Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung muß den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bekanntgegeben werden und zwar durch Rundschreiben oder Veröffentlichung in der Kremper Zeitung.

- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand im Bedarfsfalle einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn sie von 3 Mitgliedern des Vorstandes oder einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird.

- 3) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

- 4) Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind schriftlich spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden einzureichen.

- 5) Mitteilungsorgan an die Mitglieder ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung stimmt über die Angelegenheiten des Vereins nach dem in der Satzung festgelegten Verfahren. ab. Der Vorstand hat die Mitglieder des Vereins in der Mitgliederversammlung oder durch Rundschreiben über alle wichtigen Beschlüsse zu informieren.
- 6) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Erreicht ein Antrag die Hälfte der Stimmen, so gilt er als abgelehnt.
- 7) Beschlüsse, die eine Satzungsänderung zur Folge haben, sind mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden von einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung zu fassen. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 20 % der eingetragenen Mitglieder anwesend sind. Sollte diese Zahl nicht erreicht sein, muß eine neue Versammlung durch Rundschreiben unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Beschlüsse, die eine Satzungsänderung zur Folge haben, sind mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen, nachdem die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen und beschlußfähig ist.

- 8) Jedes Mitglied hat eine Stimme; das gleiche gilt für Personengemeinschaften bzw. Gebietskörperschaften. Personengemeinschaften bzw. Gebietskörperschaften werden in der Mitgliederversammlung durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten. Steht ein solcher gesetzlicher Vertreter nicht zur Verfügung, ist dem Delegierten eine schriftliche Vollmacht durch den gesetzlichen Vertreter der Personengemeinschaft bzw. Gebietskörperschaft zu erteilen.

Sofern Einzelfirmen Mitglieder sind, kann sich der Firmeninhaber von seine Ehepartner auch ohne schriftliche Vollmacht vertreten lassen.

- 9) Eine Entlastung des Vorstandes kann nur nach Annahme eines entsprechenden Antrages eines Kassenprüfers erfolgen.

§ 9 Sonderausschüsse

Ausschüsse für Sonderaufgaben können durch den Vorstand s. § 7 Abs. 4 oder die Mitgliederversammlung eingesetzt werden. Der hat die Arbeit dieser Ausschüsse zu überwachen. Das Ergebnis der Ausschubarbeit ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 10 Beiträge

Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist im voraus zu entrichten und zwar am Anfang des Jahres für das lfd. Geschäftsjahr.

§ 11 Rechnungslegung

- 1) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr Rechnung zu legen.
- 2) Die Kassenführung ist mindestens 1 x jährlich von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und von dieser zu genehmigen.
- 3) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist nur für ein weiteres Jahr zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Sie kann nur mit 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Hierbei muß mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

Sollte bei der ersten Versammlung die Beschlußfähigkeit nicht gegeben sein, so ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

- 2) Das Vereinsvermögen fällt nach Auflösung der Stadt Krempe zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben zu.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Itzehoe.